Streit um Restwert

Ein Geschädigter, der sein durch einen Unfall total beschädigtes Fahrzeug noch nicht verkauft hat, ist in der Regel dazu verpflichtet, sich ein Restwertangebot des Versicherers des Unfallverursachers anrechnen zu lassen. Das hat das Amtsgericht Stuttgart mit Urteil vom 8. November 2011 entschieden (Az.: 41 C 4249/11).

Der Pkw des Geschädigten hatte bei einem Unfall einen Totalschaden erlitten. Ein von ihm beauftragter Sachverständiger ermittelte den Wiederbeschaffungswert des elf Jahre alten Fahrzeugs mit 2.000 Euro. Als Restwert setzte er 50 Euro an. Der Kläger ließ das Fahrzeug jedoch nicht verschrotten. Nach einer notdürftigen Reparatur fuhr er es vielmehr weiter.

Zu spät?

Rund einen Monat nach dem Unfall übermittelte ihm der Versicherer des Unfallverursachers ein verbindliches Restwertangebot eines nicht regional ansässigen Fahrzeugaufkäufers in Höhe von 870 Euro.

Der Versicherer sicherte zu, dass der Käufer das Fahrzeug nach Absprache kostenlos abholen und bar bezahlen werde. Einige Zeit später wurde dem Kläger ein weiteres Angebot, dieses Mal das eines regionalen Anbieters zugesandt, der nach Angaben des Versicherers dazu bereit war, 720 Euro für das Unfallfahrzeug zu zahlen.

Der Kläger wollte sich bei der Regulierung des Schadens jedoch keines der Angebote anrechnen lassen. Er bestand vielmehr darauf, dass der Versicherer lediglich die von dem Sachverständigen ermittelten 50 Euro in Abzug bringen dürfe.

Denn die Angebote seien nicht zeitnah genug erfolgt. Außerdem habe er das erste Angebot auch deswegen nicht annehmen müssen, weil es von keinem regionalen Anbieter stammte.

Kein zusätzlicher Aufwand

Dem wollte das Stuttgarter Amtsgericht nicht folgen. Es wies die Klage auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem Restwertangebot des Versicherers und dem von dem Gutachter ermittelten Restwert als unbegründet zurück.

Nach Ansicht des Gerichts ist der Kläger dazu verpflichtet, sich bereits das erste Restwertangebot anrechnen zu lassen. Denn es wurde ihm garantiert, dass sein Fahrzeug kostenlos gegen Barzahlung zu dem von dem Versicherer genannten Preis abgeholt werden sollte. Dazu war lediglich ein Anruf des Klägers bei dem Autoverwerter erforderlich.

Es spielt nach Meinung des Gerichts auch keine Rolle, dass es sich nicht um einen regionalen Anbieter handelt. Denn die Veräußerung des Unfallfahrzeuges an den überregionalen Anbieter wäre mit keinem größeren Aufwand verbunden als ein Verkauf an einen örtlichen Händler.

Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, dass das Angebot nicht zeitnah genug erfolgt ist. Denn so lange er sein Fahrzeug noch nicht verkauft hat, muss er sich akzeptable Restwertangebote anrechnen lassen.

BGH-Entscheidung

Bereits mit Urteil vom 1.6.2010 hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein Geschädigter zwar grundsätzlich dazu berechtigt ist, ein Unfallfahrzeug zu dem von einem Sachverständigen ermittelten Restwert zu veräußern.